

BVGer E-497/2020 vom 3. Juli 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-497_2020

FR: TAF E-497/2020 du 3 juillet 2023

IT: TAF E-497/2020 del 3 luglio 2023

Regeste

Familienzusammenführung (Asyl)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG; im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Den Prozessgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet der Antrag der Beschwerdeführerin um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Partners gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG (vgl. zur Beschränkung des Streitgegenstandes statt vieler auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6397/2020 vom 12. Januar 2021 E. 1.4).

E. 4

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich in seinem Grundsatzurteil E-1813/2019 vom 1. Juli 2020 (publiziert als BVGE 2020 VI/6) mit der vorliegend interessierenden Frage auseinandergesetzt, ob eine in einem abgeschlossenen Asylverfahren begangene Mitwirkungspflichtverletzung einer Person (tibetischer Ethnie), die um Familienasyl ersucht, vorgehalten werden kann. Diese Frage wurde – wie nachstehend aufgezeigt (E. 5.3

ff.) – bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen bejaht.

E-497/2020 Seite 6

E. 5.1

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegensprechen (sog. Familienasyl). Diese Bestimmung ist auch dann anwendbar, wenn die in der Schweiz als Flüchtling anerkannte Person lediglich vorläufig aufgenommen wurde und sich die einzubeziehenden Familienmitglieder in der Schweiz aufhalten (BVGE 2019 VI/8 E. 4.1). Im Kontext des Familienbegriffs werden die ein- getragenen Partnerinnen und Partner sowie die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen den Ehegatten gleichgestellt (vgl. Art. 1a Bst. e der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 [AsyIV 1, SR 142.311]).

E. 5.2

Es steht ausser Frage, dass die sich in der Schweiz aufhaltende Be- schwerdeführerin zusammen mit ihrem in der Schweiz wohnhaften Ehe- mann eine Familie im Sinne von Art. 51 AsylG bildet. Gemäss den einge- reichten Zivilstandsregisterauszügen wurde ihre Ehe am (...) 2018 vor dem Zivilstandsamt E._____ geschlossen. Zu prüfen ist hingegen, ob die Feststellung im abgeschlossenen Asylver- fahren, die Beschwerdeführerin habe nicht glaubhaft machen können, in Tibet sozialisiert worden und chinesische Staatsangehörige zu sein, und damit ihre Nationalität verheimlicht (vgl. Akte SEM A36/10 S. 3 ff., insbe- sondere S. 5), einen "besonderen Umstand" im Sinne der erwähnten Norm darstellt.

E. 5.3

Ein besonderer Umstand im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG liegt ge- mäss Rechtsprechung unter anderem dann vor, wenn die in die Flücht- lingseigenschaft einzubeziehende Person eine andere Staatsangehörig- keit besitzt als die als Flüchtling anerkannte Person. Der Einbezug eines Familienmitglieds in die Flüchtlingseigenschaft des anderen Familienmit- glieds aufgrund unterschiedlicher Nationalitäten kann durch das SEM ver- weigert werden, sofern eine hypothetische Prüfung ergibt, dass sich die ganze Familie im Heimatland eines nicht verfolgten Familienmitglieds nie- derlassen könnte (vgl. BVGE 2020 IV/6 E. 5.3 m.H. auf BVGE 2015/40).

E. 5.4

Ist es dem SEM indessen nicht möglich, das Vorliegen einer anderen Staatsangehörigkeit des nicht verfolgten Familienmitglieds zu prüfen, weil letzteres seine Mitwirkungspflichten schwer verletzt hat, so kann darin ein besonderer Umstand im Sinne des Art. 51 Abs. 1 AsylG erblickt werden (vgl. BVGE 2020 VI/6 E. 4-7 und 8.4-9.10, insb. 9.10).

E-497/2020 Seite 7 In seinem Grundsatzurteil BVGE 2020 VI/6 eröffnet das Bundesverwal- tungsgericht Personen mit vermutungsweise chinesischer Staatsangehö- rigkeit, welche aber gemäss Einschätzung des SEM im vorhergehenden Asylverfahren in einer exiltibetischen Diaspora-Gemeinschaft hauptsozia- lisiert wurden, erneut die Möglichkeit, im Rahmen des Gesuchs um Fami- lienasyl nach Art. 51 Abs. 1 AsylG, Angaben zu ihrem wahren Hauptsozia- lisationsort zu liefern, um so das SEM in die Lage zu versetzen, zu prüfen, ob im zu beurteilenden Gesuch um Familienasyl besondere Umstände im Sinne des Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegen oder nicht. Das SEM trägt die Beweislast für diese Prüfung, kann diese jedoch nur vornehmen, wenn ge- nügend Angaben

über den Ort vorliegen, an dem die einzubeziehende Person vor ihrer Einreise in die Schweiz ihren Lebensmittelpunkt hatte und wo ihre Hauptsozialisierung erfolgte (zum Beweisnotstand des SEM vgl. BVGE 2020 VI/6 E. 2.4 und 8.5). Nur so ist die Vorinstanz in der Lage, zu beurteilen, ob ein Aufenthalt in diesem Drittland für die ganze Familie hypothetisch zulässig, zumutbar und möglich wäre. Fehlen entsprechende Angaben, kann die Vorinstanz diese Frage nicht klären mit dem Ergebnis, dass die antragstellende Person die Folgen dieser qualifizierten Mitwirkungspflichtverletzung auch im Verfahren um die Gewährung des Familienasyls zu tragen hat, vorausgesetzt, ihr wurde dieser Umstand von der Vorinstanz erläutert und es wurde ihr das rechtliche Gehör gewährt (vgl. BVGE 2020 VI/6 E. 8.3.5, sowie 8.4-9.10, insbesondere 9.9 und 9.10).

E. 5.5.1

Mit ihrem Gesuch vom 9. Oktober 2019 um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes legte die Beschwerdeführerin keine Dokumente vor, welche ihre Staatsangehörigkeit oder den Ort ihrer Sozialisation belegen oder darauf schliessen lassen würden (vgl. SEM-Akte [...] -1/2 und 2/9). Das SEM gewährte der Beschwerdeführerin im Verfahren betreffend Familienasyl daher mit Verfügung vom 17. Oktober 2019 das rechtliche Gehör zu seiner Auffassung, dass sie durch ihre im abgeschlossenen Asylverfahren begangene Mitwirkungspflichtverletzung eine Prüfung darüber, ob besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegen würden, verunmögliche. Es eröffnete der Beschwerdeführerin in der Folge die Möglichkeit, innert Frist ihre tatsächliche Herkunft offenzulegen und überprüfbare Angaben zum Lebenslauf zu machen, insbesondere die letzten Wohnadressen im Heimat- respektive Herkunftsstaat, den Aufenthaltsstatus, den letzten Arbeitgeber sowie Schulbesuche etc. darzulegen. Als allfällige negative Rechtsfolge nannte das SEM die Abweisung des Gesuchs um

E-497/2020 Seite 8 Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft des Lebenspartners (vgl. SEM-Akte A3, S. 2). Dieses Vorgehen des SEM entsprach somit den zuvor erwähnten Anforderungen gemäss BVGE 2020 VI/6.

E. 5.5.2

In ihrer Antwort vom 31. Oktober 2019 erklärte die Beschwerdeführerin, es würden vorliegend keine klaren Hinweise auf besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegen. Ihre tibetische Ethnie sei unbestritten. Bei einer Rückkehr nach China müsse sie alleine wegen ihrer tibetischen Herkunft und aufgrund ihrer Partnerschaft mit einem anerkannten tibetischen Flüchtling Verfolgung befürchten. Die Beweislast für das Vorliegen besonderer Umstände liege bei der Vorinstanz, weshalb diese die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen habe. Die vom SEM in seiner Verfügung vom 17. Oktober 2019 (zum rechtlichen Gehör) zitierten Urteile seien nicht einschlägig und mit dem vorliegenden Verfahren vergleichbar. Dem Eheregisterauszug sei zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Partner verheiratet und dass bei beiden die Staatsangehörigkeit China eingetragen sei. Zudem vermöge ein faktischer Aufenthalt in einem anderen Staat, wenn auch über einen längeren Zeitraum, einen besonderen Umstand im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG nicht zu begründen.

E. 5.5.3

In Übereinstimmung mit der vorinstanzlichen Einschätzung sind ihre Vorbringen und die diesbezüglich eingereichten Dokumente nicht geeignet, die im vorangegangenen Asylverfahren begangene Mitwirkungspflichtverletzung auszuräumen oder in einem

anderen Licht erscheinen zu lassen: Der Eintrag der chinesischen Staatsangehörigkeit in den eingereichten Auszügen aus dem Zivilstands- und Eheregister belegt nicht – im Sinne eines Beweises – die tatsächliche Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin.

Übereinstimmend mit den Erwägungen des SEM ist festzuhalten, dass diesen Einträgen keine Beweiskraft im Sinne von Art. 9 Abs. 1 ZGB, sondern höchstens Indiziencharakter zukommen kann (vgl. dazu auch BVGE 2020 VI/6 E. 10.1 mit Verweis auf Ziffer 2.1 der Weisung Nr. 10.10.05.01 vom 15. Mai 2010 zur Bezeichnung der Staatsangehörigkeit von ausländischen Staatsangehörigen im schweizerischen Personenstandsregister des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen [EAZW]). Gemäss Art. 9 Abs. 1 ZGB erbringen öffentliche Register und öffentliche Urkunden für die durch sie bezeugten Tatsachen vollen Beweis, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhaltes nachgewiesen ist. Diese Beweisregel bezieht sich aber nur auf den Inhalt, den die Urkundsperson

E-497/2020 Seite 9 durch eigene Wahrnehmung und Prüfung als richtig bescheinigen kann (vgl. BGE 144 IV 13 E. 2.2.4 und 110 II 1 E. 3.a m.w.H.).

E. 5.5.4

Die Einträge der Staatsangehörigkeit in den eingereichten Zivilstands- und Eheregisterauszügen basieren alleine auf den Aussagen der Beschwerdeführerin, die mangels Vorliegens von Identitätsdokumenten von den Urkundspersonen nicht überprüft werden konnten. Die kantonalen Zivilstandsbehörden waren mithin nur in der Lage festzustellen, dass die Beschwerdeführerin die entsprechenden Behauptungen geäussert hat. Die von der Beschwerdeführerin behauptete Hauptsozialisation in Tibet und ihre chinesische Staatsangehörigkeit lassen sich somit aus den eingereichten Registerauszügen nicht ableiten.

E. 5.5.5

Was die Schreiben der Beschwerdeführerin an die Botschaften von Indien und Nepal (vgl. Sachverhalt oben, Bst. H.) anbelangt, lässt sich ebenfalls nicht auf die von ihr geltend gemachte Staatsangehörigkeit oder den Ort ihrer Sozialisation schliessen. Entgegen ihren Ausführungen wird daraus nicht ersichtlich, sie sei nicht in Indien oder Nepal registriert gewesen, zumal die Anfragen der Beschwerdeführerin seitens der Botschaftsvertretungen weder schriftlich bestätigt noch in anderer Form beantwortet wurden. Die Behauptungen der Beschwerdeführerin, sie sei weder in Nepal noch in Indien registriert und sie sei in Tibet sozialisiert worden und chinesische Staatsangehörige, werden insbesondere auch nicht etwa durch das Vorlegen eines Identitätspapiers, eines Reiseausweises oder anderer Dokumente, wie etwa einem Familienbüchlein, Bestätigungen einer Gemeinde oder einem Schriftstück einer anderen chinesischen Behörde, die auf eine Sozialisierung in Tibet/China hindeuten würden, belegt.

E. 5.5.6

Substantiierte Angaben zur tatsächlichen Nationalität und dem Ort der Sozialisation wurden demnach – trotz entsprechender Erläuterung und Gehörgewährung durch das SEM – von der Beschwerdeführerin im Verfahren betreffend Familienasyl nicht gemacht. Sie hat an ihrer Herkunft und Hauptsozialisierung in Tibet/China festgehalten und der Vorinstanz im Rahmen des Verfahrens um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemanns keine Angaben über einen möglichen Aufenthalt in Nepal oder Indien geliefert, so dass der Vorinstanz die hypothetische Prüfung, ob ein Aufenthalt in einer der exiltibetischen Gemeinschaften ausserhalb Tibet/China für alle Familienmitglieder zulässig, zumutbar

und möglich wäre, nicht möglich war; dies, obwohl das Bundesverwaltungsgericht in diesem Zusammenhang festgehalten hat, dass sich ein solches Eingeständnis der Hauptsozialisation ausserhalb Tibets/China aller Voraussicht nach nicht

E-497/2020 Seite 10 negativ auf die Prüfung eines Gesuchs um Familienasyl nach Art. 51 Abs. 1 AsylG auswirken würde (vgl. BVGE 2020 VI/6 E. 9.7). Bei dieser Sachlage durfte das SEM auf die Beweiswürdigung im ersten Asylverfahren abstellen und der Beschwerdeführerin (nach wie vor) eine Mitwirkungspflichtverletzung entgegenhalten.

E. 5.6

An dieser Einschätzung ändern die Ausführungen in der Rechtsmittelschrift nichts, werden doch darin hauptsächlich dieselben Einwände geltend gemacht, wie sie die Beschwerdeführerin bereits in ihrer Antwort an das SEM darlegte. Es ist demzufolge davon auszugehen, dass bei der Beschwerdeführerin besondere Umstände im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG vorliegen, welche einem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Lebenspartners entgegenstehen. Das SEM hat ihr Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ihres Ehemannes demnach zu Recht abgelehnt. Es sei dennoch darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin jederzeit die Möglichkeit hat, ihre tatsächliche Herkunft offenzulegen und in der Folge ein neues Gesuch um Familienasyl zu stellen. Dieses könnte von der Vorinstanz in Kenntnis aller relevanten Tatsachen geprüft werden.

E. 5.7

Sind die Voraussetzungen des Familienasyls im Sinne von Art. 51 AsylG nicht erfüllt, kann auch nicht Art. 8 EMRK (schützenswerte Beziehung) ergänzend hinzugezogen werden (BVGE 2020 VI/7 E. 3.6). Für die allfällige Beurteilung des Familiennachzuges nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen ist die Beschwerdeführerin auf die Zuständigkeit der kantonalen Behörden zu verweisen (vgl. u.a. Urteil des BVGer D-354/2022 vom 14. März 2022 E. 6.1 m.w.H.).

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt. Für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht kein Anlass. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Verfahrensausgang wären die Kosten grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem jedoch mit Verfügung vom 5. Februar 2020 unter Vorbehalt der Nachreichung einer Fürsorgebestätigung das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde und die Fürsorgebestätigung vom 11. Februar 2020 nachgereicht wurde (vgl. Sachverhalt oben, Bst. G. und H.), sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E-497/2020 Seite 11